Anlage 4 zur GRDrs. 826/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 900Stellenpool | geschäftskreisübergreifend | A 16 | Sachbearbeitung | 20,0 | - | hh-neutral(3.672.000) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt werden 20 Vollzeitstellen in A 16 als stadtweiter Stellenpool für Verbeamtungen und stadtinterne Umsetzungen.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist in der „Grünen Liste“ zum Haushalt 2024/2025 enthalten.

Die Stellenschaffungen können haushaltsneutral erfolgen (Ziff. 1.3.4 GA-Stellenplan).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Beamtenverhältnis besitzt vor allem in Berufen mit Studienabschlüssen nach wie vor eine große Attraktivität. Vor dem Hintergrund weiter wachsender Heraus-forderungen der Personalgewinnung und -bindung gewinnt das Instrument der kurzfristigen Verbeamtung im Rahmen der Einstellung bzw. der Personalbindung zunehmend an Relevanz. Damit dies stellenplanrechtlich gelingen kann, muss immer wieder zunächst bürokratieintensiv und damit auch langwierig eine besetzbare Beamtenstelle im Stellenplan identifiziert und getauscht werden. Durch die Schaffung eines kostenneutralen Pools für Verbeamtungen kann das Verfahren beschleunigt und effizienter gestaltet werden.

Einen vergleichbaren Effekt kann der Stellenpool bei stadtinternen Umsetzungen und Personalentwicklungsmaßnahmen erzielen, wenn eine Person im Beamtenverhältnis auf eine Stelle wechseln soll, die lediglich als Beschäftigtenstelle im Stellenplan ausgewiesen ist. Auch hier kann auf einen aufwendigen Stellentausch verzichtet werden.

Der Pool soll weiterhin vom Haupt- und Personalamt bewirtschaftet werden. Die Stellenschaffung ist Teil der Neuen Maßnahmen zur Personalgewinnung und -erhaltung (vgl. GRDrs. 48/2023, Ziff. 5.5).

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bislang muss eine besetzbare Beamtenstelle aus einem anderen Organisationsbereich gegen eine Beschäftigtenstelle getauscht werden. Dies ist zeit- und arbeitsaufwendig (vgl. dazu Ausführungen unter Ziff. 3.1).

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Verbeamtungen und stadtinterne Umsetzungen können in zahlreichen Fällen nicht, nicht kurzfristig oder nur mit deutlichen Mehraufwand vollzogen werden. Dadurch wird die Aufgabenerledigung beeinträchtigt und es besteht die Gefahr, gut qualifizierte Fachkräfte mit Erfahrungswissen zu verlieren, wenn diesen nicht kurzfristig eine Verbeamtung angeboten werden kann.

# 4 Stellenvermerke

-